nicht unparteilsch, über das Eingreifen der Direktion des Innern, ab; aber er thut es nach Form und Inhalt nicht in einer Weise, dan die Kritik als eine Infurie gegen die Person des Direktors aufzufassen ware. Die Kritik galt ber Sache, b. h. ber Frage, ob das Verhalten des Direktors des Innern forreft fei ober nicht. Der Refurrent wollte dieses Berhalten öffentlich rugen. Giner folden Kontrolle aber ift bei unfern staatsrechtlichen Infti= tutionen und politischen Anschauungen ieder Aft eines öffentlichen Beamten ausgesetzt, und es darf in ber öffentlichen Migbilligung eines derartigen Vorgehens, das, wie auch das Obergericht fest= stellt, zu Diskussionen über dessen Zulässiakeit und Angemessen= heit Anlaß gab, ein Eingriff in die perfonliche Rechtssphäre bes von der Kritik Betroffenen nicht erblickt werden. Liegt somit in dem inkriminierten Artikel eine erlaubte Bethätigung des Rechts der freien Meinungsäußerung durch die Bresse, so darf ber Berfasser nicht mit Strafe belegt werben. Die Bestrafung ist mit dem durch Art. 55 B.=B. garantierten Grundsatz der Frei= heit der Presse und dem in Art. 18 der Aargauer Kantonsver= faffung garantierten Recht ber freien Meinungsäußerung burch Wort, Schrift und bilbliche Darstellung unvereinbar.

Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung.

3. Demgemäß muß bas angefochtene Urteil des aargauischen Obergerichtes in seinem gangen Umfange aufgehoben werben.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß das angefochtene Urteil bes Obergerichts des Kantons Aargau vom 4. Ottober 1897 aufgehoben.

IV. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

11. Urteil vom 9. Februar 1898 in Sachen Bucher.

Gerichtsstandsklausel, vertragliche; persönlicher Anspruch daraus? Zulässigkeit der Prorogation nach Bundesrecht.

A. Theodor Häfliger-Kungli in Zofingen hat am 30. Marz 1897 beim Bezirksgericht Zofingen gegen Hermann Bucher, Müller in Mehlsecken, Kantons Luzern, eine Klage eingereicht mit dem Schluffe: "Der Beklagte sei schuldig, den Kausvertrag, den er am 25./28. Januar 1897 über seine Mühleliegenschaft zu Mehlseden nebst Wafferrechten mit dem Rläger abgeschloffen hat, zu halten u. f. w." Die Klage stützte sich auf einen schrift= lichen mit den notarialisch beglaubigten Unterschriften der Bertragskontrahenten versehenen Raufsakt, der unter Biffer XII bie Klaufel enthält: "Diefer Bertrag ift abgefchloffen worden in Bofingen, wo S. Bucher fein Rechtsbomizil verzeigt; laut Bereinbarung ter Parteien find in einem allfälligen Rechtsftreite über ben Inhalt des Vertrages die aargauischen Gesetze amwendbar, ebenso in einem allfälligen Streite bezüglich ber Form besselben." Der Beklagte erhob den Ginwand, das Bezirksgericht Zofingen sei nicht kompetent und der Beklagte nicht gehalten, sich auf die Rlage einläglich zu verantworten. Er bestritt, daß er einen Wohn= fit ober ein Rechtsbomizil in Zofingen habe und behauptete, er habe sein persönliches und rechtliches Domizil in Mehlsecken, im luzernischen Gerichtstreife Reiden und Pfaffnau, und bie Klage musse als personliche gemäß Art. 59 B.=B., wie auch nach aar= gauischem und luzernischem Prozestrechte vor diesem angebracht werben. Die Bertragsflaufel über ben Gerichtsftand fei feine un= gultige, unwirksame; die Gultigkeit, Achtheit und Verbindlichkeit bes Vertrages selbst werde bestritten und sei nicht zu präsu= mieren, sondern im Brozestwege erft festzustellen. Über die bestrittene Vertragsklaufel habe nicht der gewillfürte Richter, sondern ber ordentliche Richter des Wohnsitzes des Beklagten zu ent= scheiben. Auch nach § 12 litt. b ber aarg. Civilprozegordnung feien Streitigkeiten über Raufverträge um Liegenschaften vor dem Richter der gelegenen Sache anzubringen. Der Rläger trug auf Abmeisung der Inkompetenzeinrede an, indem er sich namentsich auf die bundesgerichtliche Rechtssprechung über die prorogatio fori berief. Das Bezirksgericht Zofingen wies die Einrede ab, und mit Erkenntnis vom 30. Oktober 1897 bestätigte bas Ober= gericht des Kantons Aargau seinen Entscheid mit folgender Begründung: Der eingeklagte Anspruch sei ein persönlicher im Sinne bes Urt. 59 B.=V. Er konne baber vor dem Bezirksgericht Rofingen nur dann geltend gemacht werden, wenn eine prorogatio fori vorliege. Eine solche sei nach konstanter aargauischer Gerichts= praxis, tropdem die aargauische Civilprozevordnung vom gewill= fürten Gerichtsstand nichts sage, statthaft, und auch bundesrecht= lich stehe die Zulässigkeit des gewillkurten Gerichtsstandes bei Forderungsansprüchen außer allem Zweifel. Die Vorschrift des § 12 litt. b der aarg. Civilprozegordnung schließe die Zuläßig= feit einer Prorogation im vorliegenden Falle nicht aus. Denn einmal werde gemäß einer konstanten Gerichtspraxis durch jene Vorschrift tein ausschließlicher Gerichtsstand ber gelegenen Sache begründet, und zudem finde dieselbe auf interkantonale Berhält= nisse überhaupt keine Anwendung. Es sei beshalb blog bie Frage qu entscheiden, ob im vorliegenden Falle gemäß bem Art. XII bes Vertrages vom 25./28. Januar 1897 das Bezirtsgericht Bofingen bom Beklagten als zuständiges Gericht anerkannt worden sei, was bejaht werden muffe.

B. Segen das angeführte obergerichtliche Erkenntnis reichte Bucher einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte ein, der mit dem Antrage schließt, es sei dasselbe aufzuheben und die Sache an das kompetente Bezirksgericht von Reiden und Pfassnau zu überweisen. Der Rekurrent stützt sich vorab auf Art. 59 B.-B. und macht gegenüber dem Einwand, daß er auf den Gerichtsestand des Wohnsitzes verzichtet habe, unter ausdrücklicher Anerkennung immerhin der bundesrechtlichen Zulässigkeit einer prorogatio fori, geltend, der Anspruch, daß er vor dem Gericht von Zosingen Recht zu nehmen habe, sei selbst wieder ein persönlicher

Anspruch, ber nach Art. 59 B.=B. vor dem Gerichte bes Wohn= ortes zu erheben sei. Die gegenteilige Auffaffung, wonach die Frage ber Gultigkeit ber Bertragsklaufel über ben Gerichtsftand von dem bestrittenen forum prorogatum selbst entschieden werden musse, sei eine durchaus unlogische und theoretisch unhaltbare. Denn diese Rlaufel sei ein Bestandteil des Raufvertrages, deffen Gültigkeit im gangen Umfange bestritten fei. Es mußte baber bas Bericht, um die Vorfrage betreffend die Rompetenz zu entscheiden, zum Voraus mit der Hauptsache, ber Frage ber Galtigfeit bes Raufvertrages, sich beschäftigen, was logisch und theoretisch un= haltbar fei. Es fei auch im Auge zu behalten, daß Art. 59 B.=B. seinem Wortlaute nach sich auf alle persönlichen Unsprachen beziehe, und dieses Pringip burfe im Streit betreffend die Broro= gationsklausel nicht zurücktreten, ba sonst eine unbegründete, der ratio legis widersprechende Ausnahme geschaffen wurde. Die für bie andere Auffassung angeführten bundesgerichtlichen Entscheide seien vereinzelt und dürften auch beshalb keine bindende Norm bilben, weil sie einer Konvenienzrücksicht die logische Konsequenz und richtige Unwendung einer Verfassungsbestimmung zum Opfer brächten. Daran schließe sich die Frage an, ob es überhaupt konstitutionell zuläffig ware, daß das Bundesgericht im Wege der Gerichtspraxis die Bundesverfassung erganze oder abandere, mas in der Schaffung einer Ausnahme zu Art. 59 B.=B. durch Aufstellung einer Prajumtion über Gültigkeit von Gerichtsftands= klauseln läge. Dag die Verpflichtung, vor einem andern, als bem Wohnsitzichter Recht zu nehmen, wirklich eine persönliche Ver= bindlichkeit darstelle, sei schon dadurch bewiesen, daß sie Gegen= stand eines Bertrages sein und durch Vertrag in thesi rechts= aultig eingegangen werden könne, mas auch das Bundesgericht nicht in Abrede stelle. Die Konsequenz dieser Auffassung freilich lehne bas Bundesgericht mit der Begrundung ab, daß sonst Berichtsftandsklaufeln praktisch wertlos wären. Allein das sei kein Grund, die Verfassung zu suspendieren. Dieses Konvenienzargu= ment sei zudem nicht einmal richtig, oder doch ftark übertrieben, da vor dem natürlichen Richter des Angesprochenen nur die Frage über die Gültigkeit der Prorogation verhandelt werde und inzwischen der Hauptstreit rube. Zudem führe die Aufstellung einer

verfassungswidrigen Präsumtion für die Gültigkeit von Gerichts= standsklauseln in Verträgen notwendig zu Wilkfürlichkeiten, da die Voraussetzungen, unter welchen eine solche Präsumtion Platz greife, nicht feststünden.

Endlich sei darauf zu verweisen, baß in dem analogen Falle einer Streitigkeit über die Gultigkeit einer Schiedsgerichtsklausel nicht das Schiedsgericht, sondern der Richter des Wohnortes des Beklagten zu entscheiden habe. Zudem liege in der Verzeigung eines Rechtsbomizils noch keine Anerkennung des Gerichtsstandes Rofingen für jeden Kall, sondern einfach die Unterziehung bes Rechtsverhältnisses, für welches das Domizil verzeigt ift, unter die in Roffingen geltenden Gesetze, wie sich aus dem Wortlaut ber Klaufel flar und beutlich ergebe. Hierin liege, daß, wenn bas aargauische Prozegrecht für Streitigkeiten über ben genannten Raufvertrag einen andern Gerichtsstand, als den von Zofingen vorsehe, der Beklagte sich auf jenen berufen könne. Nun mußten nach § 12 litt. b ber aarg. Civilprozegordnung Streitigkeiten betreffend Raufverträge um Liegenschaften vor das forum rei sitæ gebracht werden. Da der Beklagte auf diesen Gerichtsstand nicht verzichtet habe, musse er auch vor dem Bezirksgericht Reiden und Pfaffnau belangt werden. Die Bestimmung in § 12 litt. b leg. cit. enthalte, wie aus ihrer Fassung hervorgebe, ius cogens. Eine gegenteilige Gerichtspraxis ware gesetzwidrig. Und daß § 12 litt. b der agra. Civilprozehordnung nur auf kantonale Verhältnisse Anwendung finde, sei unrichtig. Dieselbe verweise in interkantonalen Källen den Beklagten vor das außerkantonale forum rei sitæ, vor dem der Kläger gemäß Art. 59 B.=B. einzig auftreten könne, jo lange nicht ein Bergicht vorliege. Der obergerichtliche Entscheid statuiere danach eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetz und damit eine Verletzung von Art. 4 B.=B.; denn zufolge dieser Entscheidung werde bei interkantonalen Ver= bältnissen dem im Kanton Aargau domizilierten Beklagten sein Recht verfagt, auf das er gemäß dem Wortlaute des Gesetzes eben so sehr Anspruch habe, als derjenige, welcher bezüglich eines materiell gleichen kantonalen Verhältnisses beklagt sei. Die ober= gerichtliche Argumentation enthalte in diesem Punkte einen Wider= spruch in sich selbst, indem aus der Gerichtsstandsklausel einer=

seits eine Unterwerfung unter das aargauische Recht, und anderseits ein Berzicht auf dasselbe hergeleitet werde, während der Rekurrent die Unterwerfung nicht nur gegen, sondern auch für sich in Anspruch nehmen und den mehrerwähnten § 12 litt. b als Berstragsrecht anrusen könne. Endlich dürse er gestützt auf Art. 60 B.=B. verlangen, daß er, sosern er sich den aargauischen Gesehen unterziehen müsse, nicht ungünstiger behandelt werde, als ein Bürger des Kantons Aargau selbst.

C. Theodor Häfliger-Rünzli bemerkt in der Antwort vorerft. das luzernische Obergericht, das laut (eingelegtem) Urteil vom 22. Oktober 1897 sich infolge einer Provokation bes Rekurrenten vor dem Bezirksgericht von Reiden und Pfaffnau ebenfalls über die Rompetenzfrage auszusprechen gehabt, habe dieselbe in Übereinstimmung mit bem erftinftanglichen Entscheibe in gleichem Sinne beantwortet, wie die aargauischen Gerichte. Sodann wird ausgeführt: "Die Zuftandigkeit bes Gerichts von Boffingen fei badurch begründet, daß der Rekurrent sich ihr durch Vertrag unterworfen habe. Bur Entscheidung über die Gültigkeit der Prorogation sei der aargauische Richter kompetent gewesen, obwohl sie ein Bestandteil des Kaufvertrages sei und die Anfechtung des lettern sie mitbetreffe. Denn der Kaufvertrag und die prorogatio fori seien zwei verschiedene Dinge. Die Erwählung bes Domizils fei feine Bedingung bes Kaufvertrages, sondern ein Nebenvertrag, der den Hauptvertrag nur voraussetze. Die Prorogation soll eben dann in Wirksamkeit treten, wenn die Geltung des Hauptwer= trages in Frage gestellt wird. Gerade die Theorie des Rekurrenten führte dazu, daß sich das Gericht zuerst mit der Hauptsache befassen mußte, bevor die Voraussetzung seiner Kompetenz festgestellt ware. Daß aber die Prorogation nicht unter Art. 59 B.-V. stehe, sei, wie übrigens auch die Zulässigkeit derselben, bundes= rechtlich längst festgestellt. Willfürlichkeiten könnten bei ber richti= tigen Auffassung nicht eintreten. Darüber, wann eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entschieden die Rormen des kanto= nalen Prozegrechtes. In casu sei bieser Beweis burch eine öffent= liche Urkunde erbracht worden. Die Analogie des Schiedsgerichts treffe nicht zu, ba dieses erst durch den Bertrag Gerichtsbarkeit erlange, während das durch Prorogation zuständige Gericht solche

kraft Gesetzes besitze. Was sonst noch vorgebracht werde, sei für die Entscheidung des Rekurses bedeutungslos und auch materiell unrichtig. Der Antrag geht auf Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es fragt fich zunächst, ob das aarganische Obergericht da= durch den Art. 59 der Bundesverfassung verletzt habe, daß es die Frage, ob eine vertragliche Unterwerfung des Rekurrenten unter die aargauischen Gerichte vorliege, selbst beurteilte, statt dieselbe an die Gerichte des Wohnsitzes des Refurrenten zu verweisen. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob die vertragliche Unterwerfung unter einen andern, als den sonst zuständigen Richter eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 B.-B. begründe ober nicht. Dies ift zu verneinen. Die Vereinbarung eines besondern Gerichtsstandes für ein einzelnes Rechtsverhaltnis erzeugt nicht einen selbständigen Anspruch materiellrechtlicher Ratur, sondern ordnet lediglich für den Fall eines Streites über die Hauptsache in accessorischer Weise die prozestrechtliche Frage bes Gerichtsstandes. Diese Frage kann beshalb auch nicht ben Gegenstand eines felbständigen Prozesses bilben, und Art. 59 B.= V. findet auf einen Streit über dieselbe überhaupt keine Un= wendung, da derselbe den Gerichtsstand des Wohnsthes des Beflagten nur für die Geltendmachung selbständiger, personlicher Unsprüche privatrechtlicher Natur vorschreibt. Vielmehr ist über das Vorhandensein des Kompetenzgrundes der Prorogation, wie über die Zuständigkeit im allgemeinen, nach den bestehenden schweizerischen Prozesordnungen erst nach Anhängigmachung der Hauptsache und in der Form eines Vorverfahrens zu befinden und zu erkennen. Und zwar kann es der Natur der Sache nach nur der angerufene Richter sein, welcher über die Vorfrage seinen Bescheid abzugeben hat, wie denn auch der Ansspruch eines gleich= geordneten andern Richters für erstern unverhindlich wäre. Das Bezirksgericht von Zofingen und das Obergericht des Kantons Margan befinden sich daher nicht nur nicht im Widerspruch mit der Bundesverfassung, sondern vielmehr durchaus im Einklang mit allgemein prozegrechtlichen Grundfätzen, wenn sie, nachdem sie gestützt auf die Prorogationsklaufel zum Entscheide über die Gültigkeit bes zwischen ben Parteien abgeschlossenen Kausvertrages

angerufen worden sind, selbst die bestrittene Kompetenzfrage geprüft und es abgelehnt haben, dieselbe vor den Wohnsitzrichter des Refurrenten zu verweisen.

2. Freisich ift nun zuzugeben, daß ber Prorogationsrichter bei ber Brufung der Kompetengfrage sich unter Umftanden bereits in biefem Berfahren mit den nämlichen Fragen befassen muß, die für den Entscheid in der Hauptsache ausschlaggebend sind. Es wird dies insbesondere dann zutreffen, wenn, wie im vorliegen= ben Fall, die Prorogationsklaufel einem Bertrage eingefügt ift, beffen Gultigkeit selbst beftritten wird. Dies kann jedoch nicht zu einer andern Lösung der Frage betreffend die Ruftandigkeit zur Beurteilung der Gültigkeit der Prorogation führen. Denn erftlich fann fehr wohl die Unterwerfung unter einen gewillfürten Ge= richtsftand auf einem felbständigen, von dem Sauptgeschäft, für bas biefer Gerichtsstand begründet wurde, losgelösten Afte beruben; es können die kompetenzbegrundenden Thatsachen völlig unabhängig von bem anspruchsbegrundenden daftehen, und der Streit über bas Borhandensein einer gültigen Prorogation braucht sich durch= aus nicht notwendigerweise mit bemfenigen über die Begründetheit des Anspruches zu beden oder auch nur zu berühren. Weiter aber ift zu beachten, daß die Prüfung der Bültigkeit der Proro= gationsklaufel, auch soweit sie auf die gleichen Momente sich erstreckt, von denen die Verbindlichkeit bes Hauptgeschäfts abhängt, boch nur zum Zwecke der Beantwortung der Kompetenzfrage erfolgt und für den Entscheid in der Hauptsache nicht schlechthin präiudiziell ist, wie denn auch in dem Borverfahren zur Fest= stellung der Kompetenz durchaus nicht die nämlichen Beweisvor= schriften zur Anwendung zu kommen brauchen, wie bei der Ber= handlung über die Hauptsache. Und endlich würden sich auch bei dem vom Rekurrenten vertretenen Verfahren die nämlichen Folgerungen ergeben, die er als unlogische und theoretisch unhaltbare bezeichnet. Dazu fame überdies die vom praftischen Gesichts= punkte aus völlig unzulässige Konsequenz, daß der Zweck der Prorogation in vielen Fällen geradezu vereitelt und es in die Hand bes Beklagten gelegt ware, burch bas bloße Bestreiten ber Berbindlichkeit des Bertrages, in dem ein gewillfürter Gerichts= stand vereinbart ist, sich von der Pflicht zur Einlassung vor dem

prorogierten Forum zu befreien (s. die Urteile des Bundesgerichts in Sachen Bütikofer, Amtl. Samml., Bd. VI, S. 10; in Sachen Compagnie d'assurances «Armement, » ibid. Bd. XV, S. 237, in Sachen Riesen, ebenda Bd. XVI, S. 729).

- 3. Es ist ferner auch nicht einzusehen, wie so biefe Auffassung bes Berhältniffes Willfürlichkeiten begunftigen follte. Wenn auch meistens über bestrittene Vorfragen in summarischer Weise und nicht im gleichen Verfahren verhandelt werden wird, wie über die Hauptsache, so bieten doch die Prozesordnungen auch für das Berfahren über jene bestimmte Garantien, die fich mehr ober weniger ben fur bas Berfahren in ber Sauptfache aufgestellten nähern. Und jedenfalls ift der Umstand, daß in solchen Fällen eine nicht in den Formen des gewöhnlichen Prozesses sich ab= wickelnde Rognition eintritt, nicht ein genügender Grund dafür, um ben Streit über bie Kompetenz bes geftütt auf einen Prorogationsvertrag angerufenen Richters bem Streit über einen privatrechtlichen Anspruch insoweit gleichzustellen, daß derselbe vor bem Wohnsitrichter des Beklagten im gewöhnlichen Prozesver= fahren abgewandelt werden müßte. Es wird eben in jedem ein= zelnen Kalle über die bestrittene Vorfrage der Kompetenz des prorogierten Richters nach Mitgabe ber einschlägigen Borschriften bes Prozefrechtes zu entscheiben sein, wobei Willfürlichkeiten nicht häufiger und nicht seltener vorkommen können, wie beim Entscheide über andere prozessualische Vorfragen.
- 4. Die vom Rekurenten herbeigezogene Analogie des Schiedsvertrages rechtfertigt seinen Standpunkt ebenfalls nicht. Wenn auch die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis dazu gekommen sind, den Streit über die Gültigkeit eines Kompromisses als einen solchen über einen privatrechtlichen Anspruch aufzusassen, so gesschah dies doch offenbar bloß deshalb, weil sehr oft das zum Entscheide berusene Schiedsgericht noch nicht besteht, oder doch noch nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist, und weil es ein anderes Mittel, um die Bestellung zu erzwingen, als dassenige der ordentlichen gerichtlichen Klage, in solchen Fällen nicht gibt. Bevor das Schiedsgericht besteht, kann es überhaupt nicht angezusen werden, und deshalb muß, wenn eine der kompromittierens den Parteien sich weigert, zur Bestellung desselben Hand zu bieten,

notwendigerweise in einem besondern Versahren über die Gültigsteit des Kompromisses und die Verdindlichkeit der Verpstichtung, bei der Konstituierung des Schiedsgerichtes mitzuwirken, entschieden werden, wobei es dann nahe lag, den Anspruch wie einen materiellrechtlichen und persönlichen zu behandeln und dem Wohnssitzichter des Beklagten zuzuweisen. Diese Besonderheiten treffen bei dem Prorogationsvertrag nicht zu, weil hier das vertraglichals zuständig bezeichnete Gericht bereits besteht und in der Lage ist, selbst über die Gültigkeit der Prorogation zu besinden, wie übrigens auch das Schiedsgericht selbst, wenn es einmal konstituiert ist, zu prüsen und zu entscheiden hat, wie weit es kompetent sei (vgl. Amtl. Samml., Bd. VII, S. 705).

5. Enthält hienach ber Umftand, daß bie aargauischen Ge= richte ihre Kompetenz selbst geprüft haben, nachdem sie gestützt auf eine Prorogationsklausel angerufen worden waren, keinen Berftoß gegen Art. 59 B.=B., fo kann dies auch nicht gesagt werden mit Bezug auf die Art und Weise, wie dieselben die Rompetenzfrage beurteilt haben. Bor allem aus könnte es sich in biefer Richtung fragen, ob das Bundesgericht überhaupt den obergerichtlichen Entscheid einer Nachprüfung unterwerfen könne. Denn nach den aus Art. 59 B.=B. sich ergebenden bundesrecht= lichen Gerichtsstandsregeln fann sich die Frage ber Zulässigkeit und der Gültigkeit einer Prorogationsklausel offenbar nur richten, wenn sich diese auf eine persönliche Ansprache bezieht, während jene Fragen sich ausschließlich nach kantonalem Prozegrecht beur= teilen, wenn ein anderer Anspruch im Streite liegt. Und nun ist es doch zweifelhaft, ob die Klage des Th. Häfliger auf Haltung des Rausvertrages mit dem Rekurrenten vom 25. Januar 1897, der eine Liegenschaft zum Gegenstande hat, als eine personliche ober als eine dingliche aufzufassen sei. Die Frage braucht jedoch nicht gelöst zu werden, weil auch im erstern Falle, d. h. wenn ber Un= fpruch als perfonlicher aufgefaßt und eine Nachprufung des Ent= scheides des aargauischen Obergerichtes an Hand der bundes= rechtlichen Praxis über die Zulässigkeit und die Gültigkeit von Prorogationen als statthaft betrachtet wird, der Entscheid bestätigt werben muß. Die bundesrechtliche Zulässigkeit der freiwilligen Unterwerfung unter einen andern als ben Wohnsitrichter wird

vom Refurrenten felbst ausdrücklich anerkannt, und batte übrigens angesichts der diesbezüglichen Praxis des Bundesgerichts nicht mit Erfolg bestritten werden konnen. Es entspricht ferner burchaus ber bundesgerichtlichen Praxis, daß in der Bestimmung bes Art. XII des Vertrages vom 25. Januar 1897, wonach der Rekurrent fein Rechtsbomigil in Zofingen verzeigte, und die Barteien für den Kall eines Rechtsstreites über den Inhalt oder die Form des Bertrages die aargauischen Gesetze für anwendbar erklärten, auch eine vertragliche Unterwerfung des Beklagten unter ben aargauischen Gerichtsstand erblickt wurde. Endlich ist vom Standpunkte bes Bundesrechtes aus nichts bagegen einzuwenden, daß die gegen die Verbindlichkeit des Vertrages erhobenen Einwen= dungen verworfen worden sind. Im Gegenteil ist angesichts ber Thatsache, daß ein mit den notarialisch beglaubigten Unterschriften beider Parteien versehener Vertrag vorgelegt wurde, offenbar mit Recht die fragliche Alaufel für verbindlich erklärt worden, wobei blog baran zu erinnern ist, daß bamit die Gultigkeit nur für die Kompetenzfrage anerkannt wurde, und daß bem Entscheid über die Hauptsache damit an sich nicht prajudiziert ift.

6. Der Rekurrent erhebt gegen den Entscheid des aarg. Obergerichts schließlich auch noch einige Einwendungen aus dem Ge= sichtspunkte einer mit andern verfassungsmäßigen Grundfaten in Widerspruch stehenden Amwendung des kantonalen Rechts. Diesel= ben beruhen auf der Voraussetzung, daß der Hauptanspruch ein binglicher und daß somit für die Zuläffigkeit und die Gultigkeit ber Prorogation nicht die bundesrechtlichen Bestimmungen über ben gewillfürten Gerichtsstand bei persönlichen Unsprachen zur Unwendung zu kommen haben. Da dieser Standpunkt nicht von vornherein zu verwerfen ist, so nuß auch auf die daherigen Beschwerden eingetreten werden. Dieselben erweisen sich jedoch materiell als unbegründet. Wenn bas aarg. Obergericht erklart, § 12 litt. b der aarg. Civilprozehordnung, wonach Streitigkeiten be= treffend Kaufverträge über Liegenschaften am Orte ber gelegenen Sache angebracht werden follen, begründe keinen ausschließlichen Gerichtsftand in dem Sinne, daß eine Prorogation vor ein anberes Forum nicht zulässig ware, so ift biefe Auslegung mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht unvereinbar. Übrigens wäre für die

Rulaffigkeit der Prorogation vor ein anderes, als das Gericht der gelegenen Sache nicht bas aargauische, sondern das Recht des Kantons Luzern makgebend, wo die Liegenschaft des Rekurrenten fich befindet. Run ift aber nicht einmal behauptet worden, daß das luzernische Recht eine solche Prorogation ausschließe; und es haben thatfächlich die luzernischen Gerichte selbst mit Rücksicht auf die fragliche Klausel ihre Kompetenz zur Beurteilung der Streitsache abgelehnt. Ganglich haltlos ist bie Behauptung, baß die angeführte Bestimmung der aarg. Civilprozefordnung dem Beklagten, der sich freiwillig den aargauischen Gesetzen und den aargauischen Gerichten unterworfen habe, ein Recht barauf gebe. vor dem Forum der außer diesem Kanton gelegenen Sache belangt zu werden. Sobald feftsteht, daß der Refurrent sich einem besondern Gerichtsstand im Kanton Aargau unterworfen hat und sobald die Gesetzgebung der beiden in Frage kommenden Kantone bies julägt, kann von einem folchen Rechte ebensowenig die Rebe sein, wie davon, daß die daherige Entscheidung des aarg. Obergerichtes an einem innern Wiberspruch leibe, ober gar eine un= gleiche Behandlung der Bürger in sich schließe und so gegen bie Grundfate ber Art. 4 und 60 ber Bundesverfassung verstoße.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

12. Urteil vom 16. März 1898 in Sachen Eggimann.

Persönliche Ansprache?

I. Eduard Beck in Langenthal ließ Margaretha Eggimann in Lausanne vor den Gerichtspräsidenten von Aarwangen laden, indem er solgende Begehren stellte: "1. Die Vorgeladene seischuldig, mit dem Vorlader über den Nachlaß der in Gondiswyl verstorbenen Witwe Eggimann eine Erbteilung abzuschließen; 2. Es sei der Saldo, welchen die Vorgeladene in Folge dieser